



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

November 2025

Erläuternder Bericht zur Revision vom November 2025 der Energieförderungsverordnung

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundzüge der Vorlage.....	1
2.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	2
3.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	2
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	2

1. Grundzüge der Vorlage

Wasserkraft: Bei Investitionsbeiträgen (IB) für Wasserkraftanlagen sollen neu maximal anrechenbare Investitionskosten definiert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass Projekte mit sehr hohen Investitionskosten im Verhältnis zur Nettoproduktion bzw. Mehrproduktion nicht unangemessen gefördert werden. Die Projekte werden zwar gefördert, aber der Investitionsbeitrag ist über die vorgegebenen maximal anrechenbaren Investitionskosten gedeckelt. Die Begrenzung orientiert sich am höchsten Vergütungssatz für die gleitende Marktprämie. Eine Begrenzung der Investitionsbeiträge existiert bereits bei anderen Technologien (z.B. Biomasseanlagen).

Die weiteren vorgesehenen Änderungen betreffen Präzisierungen, die den Vollzug vereinfachen und vereinheitlichen sollen.

Photovoltaik: Damit künftig vermehrt Photovoltaikanlagen mit möglichst hoher Winterstromproduktion gebaut werden, wird neu ein Winterstrombonus eingeführt. Dieser ersetzt den 2023 eingeführten Höhenbonus. Die bisherigen Erfahrungen aus dem «Solarexpress» zeigen, dass Photovoltaikanlagen in den Bergen pro kW installierte Leistung grundsätzlich höhere Winterstromerträge aufweisen als Anlagen im Mittelland. Allerdings zeigt sich je nach Standort und Ausrichtung der Anlage sowie Neigung der Module auch eine grosse Variabilität dieser spezifischen Winterstromerträge. Der neu eingeführte Winterstrombonus soll dieser Variabilität Rechnung tragen. In der Regel nehmen bei gleichbleibender Ausrichtung der Module die spezifischen Winterstromerträge aber auch die Kosten von Photovoltaikanlagen mit zunehmender Höhe des Standorts zu. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurde für den Winterstrombonus auch kein fester Wert festgelegt, sondern er berechnet sich in Abhängigkeit des spezifischen Winterstromertrags abzüglich eines minimalen spezifischen Winterstromertrags von 500 kWh/kW. Mit dieser Berechnungsweise sollen nur die Anlagen in den Genuss des Winterstrombonus kommen, die im Vergleich zu einer durchschnittlichen Anlage im Mittelland einen signifikant höheren spezifischen Winterstromertrag aufweisen (im Mittelland sind Werte zwischen 250 und 300 kWh/kW typisch). Um den jährlich schwankenden meteorologischen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wird der Winterstrombonus im Rahmen der Einmalvergütung basierend auf der über drei Betriebsjahre gemittelten spezifischen Winterstromproduktion berechnet. Er wird sowohl für Anlagen mit als auch für solche ohne Eigenverbrauch gewährt. Für die gleitende Marktprämie wird der Ansatz des Winterstrombonus für die EIV umgerechnet auf die im Winterhalbjahr eingespeiste Elektrizität. Im System der gleitenden Marktprämie wird der Winterstrombonus jährlich neu berechnet.

Zusätzlich wird für Photovoltaik-Grossanlagen nach Artikel 71a des Energiegesetzes neu ein Höchstbeitrag für die Förderung eingeführt. Es soll sichergestellt werden, dass die Fördergelder effizient eingesetzt werden, indem Projekte mit sehr hohen Investitionskosten im Verhältnis zur Stromproduktion im Winterhalbjahr nicht übermässig gefördert werden. Der Höchstbeitrag wird auf 3,5 Millionen Franken pro GWh durchschnittlicher Stromproduktion im Winterhalbjahr festgesetzt. Er kommt zusätzlich zu den Bestimmungen, dass nur die ungedeckten Kosten sowie maximal 60% der Investitionskosten finanziert werden, zur Anwendung.

Geothermie: Bereits weit fortgeschrittene Geothermieprojekte werden vor allem durch Veränderungen im politischen Umfeld (z.B. neue kantonale Gesetze zur Nutzung des Untergrunds, Vorstösse in kantonalen Parlamenten zur Geothermie) erheblich verzögert. Der Mangel an praktischer Erfahrung der Kantone bei der Umsetzung der Bewilligungsbedingungen und der regulatorischen Aufsicht über die Projekte hat einen erheblichen Einfluss auf die Projektlaufzeiten. Darüber hinaus kann die Umsetzung bestimmter zusätzlicher Vorgaben zur Verbesserung der Governance und der Akzeptanz dieser Projekte – wie zum Beispiel die Pflicht, eine unabhängige Expertengruppe für die Begleitung des Projekts einzusetzen – ebenfalls zu erheblichen zusätzlichen Verzögerungen führen. Daher soll die in Ziffer 7.2 enthaltene Frist für die Einreichung der Inbetriebnahme-Meldung für die sogenannten Springeranlagen generell bis zum 31. Dezember 2034 verlängert werden.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die vorgesehenen Änderungen in puncto Wasserkraft haben weder finanzielle noch personelle oder anderweitige Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden. Die vorgesehene Änderung in puncto Photovoltaik hat einen leicht höheren Aufwand bei der Vollzugsstelle (Pronovo) zur Folge. Es sind weder finanzielle noch personelle oder anderweitige Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden zu erwarten.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Wasserkraft: Mit der vorgesehenen Begrenzung der anrechenbaren Kosten bei Investitionsbeiträgen wird sichergestellt, dass Projekte mit einem sehr schlechten Kosten-Nutzenverhältnis nicht übermässig gefördert werden. Die weiteren vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und die Gesellschaft.

Photovoltaik: Mit der vorgesehenen Einführung des Winterstrombonus werden Photovoltaikanlagen mit einem hohen spezifischen Winterstromertrag, aber in der Regel höheren Erstellungskosten, zusätzlich gefördert, womit ein Anreiz für mehr Winterstrom geschaffen wird. Die Kosten, die beim Netzzuschlagsfonds dadurch anfallen, hängen von der Leistung der Anlagen und ihrem spezifischen Winterstromertrag ab. Falls jährlich Anlagen im Umfang von 10 MW Leistung und einem spezifischen Winterstromertrag von 700 kWh/kW den Winterstrombonus beanspruchen, würden die jährlichen Kosten für den Winterstrombonus 7 Millionen Franken betragen. Nicht berücksichtigt sind dabei Kostenreduktionen durch den Wegfall des Höhenbonus, sowie allfällige Einsparungen bei der Winterreserve, die dank einer verstärkten Winterstromproduktion langfristig möglich sein könnten.

Mit der Einführung eines Höchstbeitrags für Photovoltaik-Grossanlagen werden – wie bei Wasserkraft – Projekte mit einem sehr schlechten Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht übermässig gefördert, was zu einer Entlastung des Netzzuschlagsfonds führt.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 9

Diese Bestimmung ist neu strukturiert und beinhaltet in Absatz 1 die für das Einspeisevergütungssystem (KEV), die Investitionsbeiträge (IB) und die gleitende Marktprämie (gIMP) geltenden Ausnahmen von der Leistungsuntergrenze, welche bisher in zwei Absätzen aufgeführt waren. Der Inhalt wird materiell unverändert übernommen.

In Absatz 2 werden neu die Anforderungen an Nebennutzungsanlagen präzisiert. Mit dem Kriterium der Dimensionierung der gemeinsam genutzten Anlageteile wird sichergestellt, dass die Stromproduktion nicht die eigentliche Hauptnutzung darstellt. Die gemeinsam genutzten Anlageteile wie Wasserfassungen, Druckleitungen und Speicher dürfen nicht für grössere Wassermengen dimensioniert sein, als dies für die Hauptnutzung (z.B. Beschneigung, Trinkwasserversorgung) erforderlich ist. Die Nebennutzung des gesamten für die Hauptnutzung gefassten Wassers, inklusive Reservoirüberläufe und Überläufe von Speicherseen, ist möglich. Zudem kann bei geringen Betriebsstunden der Hauptnutzung (u.a. Beschneigung) die ganzjährige Turbinierung des gefassten Wassers als Nebennutzung gelten. Es dürfen keine zusätzlichen Wasserfassungen erstellt werden, die ausschliesslich der Stromproduktion dienen und für die Hauptnutzung zu keinem Zeitpunkt benötigt werden. In einem solchen Fall wäre die Stromproduktion als Hauptnutzung zu beurteilen und die Anlage folglich nicht mehr als Nebennutzungsanlage zu betrachten.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Buchstabe c und gilt für die Investitionsbeiträge und die gleitende Marktprämie.

Art. 30b^{bis} Abs. 3

Diese Bestimmung regelt, unter welchen Voraussetzungen die Wiederinbetriebnahme einer nicht mehr genutzten Anlage noch als Erneuerung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage gelten kann. Die Fassung oder das Wehr müssen in einem im Wesentlichen noch funktionstüchtigen Zustand sein, so dass die Wiederinbetriebnahme durch eine Erneuerung, aber ohne einen kompletten Neubau dieser essenziellen Bestandteile der Anlage möglich ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Bau einer Wasserkraftanlage der erstmaligen Nutzung eines hydraulischen Potenzials gleichgestellt und nach Artikel 3 Absatz 1 EnFV als Neuanlage behandelt. Bei erheblichen Erweiterungen oder Erneuerungen gilt für die Förderung eine Leistungsuntergrenze von 300 kW, bei einer Neuanlage ist eine Förderung ab einer Leistung von 1 MW möglich (vgl. Art. 26 und 28a EnG)

Art. 30c Abs. 2 Bst. c, 2^{bis}, 3^{bis}, 4, 4^{bis} und 4^{ter}

Für grosse Photovoltaikanlagen – also solche, die eine Leistung von mindestens 100 kW aufweisen (vgl. Art. 7 Abs. 1 EnFV) – soll neu ein Winterstrombonus eingeführt werden. Vorausgesetzt ist, dass die Stromproduktion der Anlage im Winterhalbjahr mehr als 500 kWh pro kW Leistung beträgt und dass die Anlage nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert wird. Dieser neue Winterstrombonus löst den bisherigen Höhenbonus ab, der zwar ein ähnliches Ziel verfolgte, jedoch unabhängig davon, ob eine Anlage tatsächlich eine erhöhte Winterstromproduktion aufweist oder nicht, gewährt wurde. Auf die Voraussetzung, dass die Anlage ausserhalb von Bauzonen erstellt werden soll, wird verzichtet, da dieses Kriterium für die Winterstromproduktion unerheblich ist. Das Kriterium, dass die Anlage nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert sein darf, wird jedoch beibehalten. Für an Gebäude angebaute oder in Gebäude integrierte Anlagen kann der Neigungswinkelbonus beantragt werden, wenn die Module einen Neigungswinkel von mindestens 75 Grad aufweisen. Der Winterstrombonus kann für Anlagen beansprucht werden, die ab dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen werden.

Wird für eine Anlage ein Winterstrombonus gewährt, kann für diese Anlage kein weiterer Bonus in Anspruch genommen werden, weil eine Kumulation der Boni bei der Einmalvergütung unter Umständen zur Überschreitung des maximal zulässigen Fördersatzes von 30% für Anlagen mit Eigenverbrauch oder 60% für Anlagen ohne Eigenverbrauch führen würde.

Der Winterstrombonus für die gleitende Marktprämie wird basierend auf der effektiven Produktion im Winterhalbjahr berechnet und im zweiten Quartal eines Jahres für das vergangene Winterhalbjahr ausbezahlt. Da zu diesem Zeitpunkt die Jahresproduktion noch nicht bekannt ist, wird der Bonus, anders als beispielsweise beim Neigungswinkelbonus, auch nur für den im Winterhalbjahr eingespeisten Strom gewährt. Wird eine Anlage während des Winterhalbjahres in Betrieb genommen, so wird die spezifische Winterstromproduktion (im Winterhalbjahr erzeugte kWh pro kW installierte Leistung) für den ab der Inbetriebnahme erzeugten Strom berechnet. Je nach Inbetriebnahmedatum kann es somit sein, dass die spezifische Winterstromproduktion im ersten Winterhalbjahr auch bei einer sich grundsätzlich für den Winterstrombonus qualifizierenden Anlage tiefer als 500 kWh/kW liegt und somit in diesem Jahr kein Winterstrombonus ausbezahlt wird.

Der Bonus wird wie folgt berechnet: Die Stromproduktion im massgebenden Winterhalbjahr (also Q4 im Vorjahr + Q1 im laufenden Jahr) in kWh wird durch die Anlagenleistung in kW dividiert. Davon werden 500 kWh/kW abgezogen, da der Bonus erst ab einer im Vergleich zu einer durchschnittlichen Photovoltaikanlage signifikant höheren Winterstromproduktion gewährt werden soll. Diese 500 kWh pro kW Leistung übersteigende spezifische Winterstromproduktion ergibt den spezifischen Winterstrommehrertrag der Anlage. Pro kWh/kW spezifischen Winterstrommehrertrag wird für die Einmalvergütung für Anlagen ohne Eigenverbrauch ein Bonusansatz von 3.5 Franken pro kW installierter Leistung gewährt. Da die gleitende Marktprämie über eine Vergütungsdauer von 20 Jahren ausgerichtet wird, werden diese

3.5 Franken für die Bestimmung des Winterstrombonus für die gleitende Marktprämie durch 20 dividiert. Daraus resultiert ein Betrag von 17,5 Rp. Dieser wird mit dem spezifischen Winterstrommehrertrag multipliziert. Zur Umrechnung auf den Vergütungssatz wird der aus dieser Multiplikation resultierende Betrag durch die gesamte spezifische Winterstromproduktion des betrachteten Winterhalbjahres dividiert. Daraus resultiert ein Winterstrombonus in Rappen pro kWh im Winterhalbjahr eingespeiste Elektrizität. Folgendes Beispiel soll die Berechnung illustrieren: Eine Photovoltaikanlage mit einer spezifischen Stromproduktion im Winterhalbjahr von 600 kWh/kW hat einen spezifischen Winterstrommehrertrag von 100 kWh/kW. Der Winterstrombonus beträgt somit 17,5 Rp. multipliziert mit 100 kWh/kW (spezifischer Winterstrommehrertrag) dividiert durch 600 kWh/kW, das heisst 2,92 Rappen pro kWh Winterstromproduktion.

Zum Zeitpunkt der Auktionsteilnahme steht im Einzelfall nicht mit Sicherheit fest, ob eine Anlage die Anspruchsvoraussetzungen für den Winterstrombonus erfüllen wird. Daher wird in *Absatz 3^{bis}* geregelt, dass der Betreiber nach dem ersten vollen Winterhalbjahr Anspruch auf allfällige andere Boni hat, sollte sich herausstellen, dass die Anspruchsvoraussetzungen für den Winterstrombonus nicht erfüllt sind, oder sollte der Betreiber – ebenfalls nach dem ersten vollen Winterhalbjahr – auf den Winterstrombonus verzichten.

Der Klarheit halber sei hier noch erwähnt, dass Photovoltaik-Grossanlagen die eine Einmalvergütung nach Artikel 71a EnG in Anspruch nehmen, keinen Anspruch auf den Winterstrombonus haben. Die Anlagen, die eine Einmalvergütung nach Artikel 71a EnG beantragen, sind speziell im 6. und 7. Abschnitt des 4. Kapitels der EnFV geregelt und ihr Ansatz wird gemäss Artikel 71a Absatz 4 EnG im Einzelfall anhand einer Wirtschaftlichkeitsrechnung festgelegt.

Art. 30c^{quater} Abs. 4, Art. 46c Abs. 4 und Anhang 2.1 Ziffer 4.1 Bst. i

Der Winterstrombonus soll nur für Anlagen beantragt werden können, die voraussichtlich die Anspruchsvoraussetzungen (Winterstromproduktion pro kW installierte Leistung grösser als 500 kWh/kW) erfüllen. Um dies sicherzustellen, ist mit dem Auktionsgebot oder dem Gesuch eine Simulation der voraussichtlichen Stromproduktion der Anlage einzureichen, die aufzeigt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Winterstrombonus voraussichtlich erfüllt werden. Diese Simulation ist mit einem gängigen PV-Simulationstool und in Anlehnung an die Wegleitung zur Ertragsberechnung für Photovoltaik-Grossanlagen (www.bfe.admin.ch > Förderung > Erneuerbare Energien > Einmalvergütung für PV-Grossanlagen) durchzuführen.

Art. 30c^{quinqies} Abs. 1^{bis} und 5, Art. 45 Abs. 1 Bst. c und 5 und Art. 46d Abs. 1^{bis} und 5

Neu wird die Frist für die Inbetriebnahme aller Anlagen, die nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert werden, von 24 auf 48 Monate nach Zuschlagserteilung bzw. nach der Zusicherung dem Grundsatz nach verlängert. Die längere Frist trägt dem Umstand Rechnung, dass für solche tendenziell grösseren Anlagen die bisherige Frist von 24 Monaten nicht oder nur schwer eingehalten werden kann. Mögliche Gründe sind beispielsweise lange Lieferfristen für Komponenten, aufwändige Baustelleninstallationen oder kurze Bauzeiten im Gebirge. Damit die Frist von 48 Monaten eingehalten werden kann, ist es ratsam, ein Gebot oder Gesuch erst dann einzureichen, wenn bereits eine rechtskräftige Baubewilligung für den Bau der Anlage vorliegt.

Anlagen mit erhöhter Winterstromproduktion sind in der Regel teurer als Standardanlagen. Wie hoch die Kosten aber im Einzelfall sind, ist von vielen Faktoren abhängig. Damit diese Kostenentwicklung und die Variabilität der Kosten verfolgt werden können, ist der Vollzugsstelle nach dem ersten vollen Betriebsjahr eine detaillierte Baukostenabrechnung einzureichen, so wie das auch bei der Einmalvergütung für Photovoltaik-Grossanlagen nach Artikel 71a EnG der Fall ist.

Art. 38 Abs. 1^{quater} und 1^{quinquies} und Art. 38a Abs. 4^{bis} und 5^{bis}

Aus den gleichen Gründen wie bei der gleitenden Marktprämie gilt gestützt auf *Artikel 38 Absatz 1^{quater}* und *Artikel 38a Absatz 4^{bis}* auch bei der Einmalvergütung, dass für Anlagen, die einen Winterstrombonus erhalten, kein weiterer Bonus gewährt wird. Auch bei der Einmalvergütung ist jedoch vorgesehen, dass der Betreiber Anspruch auf allfällige andere Boni hat, falls sich herausstellt, dass die Anspruchsvoraussetzungen für den Winterstrombonus nicht erfüllt sind oder der Betreiber auf den Winterstrombonus verzichtet.

Da der Winterstrombonus bei der Einmalvergütung erst nach dem dritten vollen Betriebsjahr gewährt wird (vgl. Art. 38 Abs. 1^{quinquies} und Art. 38a Abs. 5^{bis}), ist ein Verzicht auf den Winterstrombonus und die Inanspruchnahme eines allfälligen anderen Bonus auch zu diesem Zeitpunkt noch möglich.

Wurde jedoch einmal ein Bonus ausbezahlt, ist es nicht mehr möglich, diesen Bonus zurückzuzahlen und einen anderen Bonus in Anspruch zu nehmen.

Art. 46a und Art. 46d^{bis}

Um den jährlich schwankenden meteorologischen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wird der Winterstrombonus basierend auf der über drei Betriebsjahre gemittelten spezifischen Winterstromproduktion berechnet.

Art. 46j

Die Anpassungen in diesem Artikel sind in erster Linie der Ergänzung um den Höchstbeitrag geschuldet. Der voraussichtliche Höchstbeitrag wird, gleich wie die zu erwartenden ungedeckten Kosten, in der Zusicherung dem Grundsatz nach berechnet und ausgewiesen. Diese beiden Beträge sind zum Zeitpunkt der Zusicherung dem Grundsatz nach jedoch rein indikativ, was mit der neuen Struktur von Art. 46j hervorgehoben wird. Nur der zugesicherte Höchstbetrag stellt dann auch bei der definitiven Festsetzung eine harte Grenze dar. Bei der Festsetzung des Zahlungsplans werden aber alle drei Punkte berücksichtigt. Dies wird neu in einem Absatz 3 geregelt.

Art. 46k Sachüberschrift und Abs. 1

Aufgrund der vom Parlament im März 2025 beschlossenen und voraussichtlich per 1. Januar 2026 in Kraft tretenden Anpassung von Artikel 71a EnG (Aufhebung des Erfordernisses der teilweisen Einspeisung bis Ende 2025) wird die Sachüberschrift leicht angepasst und Absatz 1 aufgehoben.

Art. 46o Abs. 1

Da der Begriff des Winterhalbjahrs bereits in Artikel 30c Absatz 2 Buchstabe c definiert wird, wird in dieser Bestimmung der in der Klammer definierte Zeitraum gestrichen. Zudem wird die Bestimmung sprachlich leicht angepasst, um zu präzisieren, dass sowohl die jährliche Nettoproduktion als auch die Stromproduktion im Winterhalbjahr pro kW installierte Leistung seit der vollständigen Inbetriebnahme zu melden sind.

Art. 46p Abs. 1 Bst. d

Neu wird bei der definitiven Festsetzung der Einmalvergütung auch der Höchstbeitrag nach Artikel 46u berücksichtigt. Die Einmalvergütung entspricht somit dem tiefsten der gemäss Buchstaben a bis d berechneten Beträge.

Art. 46u

Um auch bei den Photovoltaik-Grossanlagen nach Artikel 71a EnG dem Gedanken Rechnung zu tragen, dass jeder eingesetzte Förderfranken eine möglichst grosse Wirkung erzielen soll, sollen Anlagen mit sehr hohen Investitionskosten im Verhältnis zur Winterstromproduktion nicht mit unverhältnismässig

hohen Beträgen gefördert werden. Dazu wird neu ein Höchstbeitrag für die Einmalvergütung eingeführt. Da das Anliegen von Artikel 71a EnG ist, Anlagen mit einer erhöhten Winterstromproduktion zu beanreizen, wird der Höchstbeitrag nicht pro kW Leistung, sondern pro GWh Stromproduktion im Winterhalbjahr festgelegt. Der absolute Höchstbeitrag fällt somit bei einer Anlage mit einer hohen Winterstromproduktion höher aus als bei einer Anlage mit geringer Winterstromproduktion. Die berücksichtigte Stromproduktion ist die nach Artikel 46o Absatz 1 gemeldete durchschnittliche Stromproduktion im Winterhalbjahr.

Zur Festlegung des Höchstbeitrags wurden die aktuell im Rahmen von Auktionen im Durchschnitt gewährten Förderbeiträge für Photovoltaikanlagen als Grundlage genommen. Diese liegen bei 2,07 Millionen Frank pro GWh Winterstrom. Ergänzend wurde die durchschnittliche Nutzungsdauer von Photovoltaikanlagen berücksichtigt. Diese wurde für angebaute Anlagen mit 30 Jahren und für freistehende Anlagen des «Solarexpress» mit 50 Jahren angenommen. Der Höchstbeitrag für Anlagen nach Artikel 71a EnG soll entsprechend gegenüber «normalen» Photovoltaikanlagen um 66% höher auf 3,5 Millionen Franken pro GWh Winterstromproduktion festgesetzt werden.

Art. 58

Absatz 2 regelt neu, dass das BFE in gewissen Fällen neu die gesuchstellende Person von der Meldepflicht der Nettoproduktion befreien kann. Damit wird eine administrative Vereinfachung und ein beschleunigter Abschluss des Verfahrens erreicht. Beispielsweise hat bei Neuanlagen, deren anrechenbare Investitionskosten deutlich unter dem Maximum nach Artikel 61 Absatz 2^{bis} liegen und bei denen keine Berechnung der ungedeckten Kosten gemäss Artikel 63 erforderlich ist, die effektiv gemessene Nettoproduktion keinen Einfluss auf die definitive Höhe des Investitionsbeitrags. Gleiches gilt bei Erweiterungen, die dieselben Kriterien erfüllen und deren Erheblichkeit nicht durch die Steigerung der Nettoproduktion begründet ist. In solchen Fällen kann das BFE in der Zusicherung (Verfügung) nach Artikel 54 festlegen, dass auf die Meldung der Nettoproduktion verzichtet werden kann.

Art. 59

Diese Bestimmung wird gestützt auf den neuen Absatz 2 von Artikel 58 dahingehend ergänzt, dass das BFE den Investitionsbeitrag auch nach der Bauabschlussmeldung definitiv festsetzen kann, wenn die gesuchstellende Person von der Meldepflicht der Nettoproduktion befreit wurde.

Art. 61 Abs. 2^{bis}

Mit dieser Bestimmung werden neu bei Investitionsbeiträgen für Wasserkraftanlagen maximal anrechenbare Investitionskosten definiert. Die Obergrenze bei Neuanlagen von 4 Millionen Franken pro GWh (Bst. a) orientieren sich aus Sicht von Gestehungskosten am höchsten Vergütungssatz für die gleitende Marktpremie von 30 Rp./kWh (Art. 30b Abs. 3 Bst. a).

Bei erheblichen Erweiterungen, die einzig aufgrund der Erhöhung der Ausbauwassermenge zustande kommen (Bst. b), beträgt die Obergrenze 2 Millionen Franken pro GWh der gesamten Nettoproduktion nach der Erweiterung. Da bei der Erhöhung der Ausbauwassermenge ohne Erreichen eines weiteren Erweiterungskriteriums in der Regel die Mehrproduktion nur wenig gesteigert wird, würde bei Abstellen auf die Mehrproduktion der Investitionsbeitrag zu stark eingeschränkt. Daher wird hier Bezug genommen auf die Gesamtproduktion nach der Erweiterung. Da bei Erhöhungen der Ausbauwassermenge in der Regel auf bestehende Anlagenteile aufgebaut werden kann, sollte die Obergrenze tiefer sein als für Neuanlagen oder die anderen Erweiterungsfälle.

Bei erheblichen Erweiterungen (Bst. c) kommt für die Mehrproduktion die gleiche Obergrenze wie für Neuanlagen zur Anwendung. Bei Projekten, die durch bauliche Massnahmen die Speicherung einer zusätzlichen Menge Energie ermöglichen, wird diese Energiemenge zur Mehrproduktion dazugerechnet. Da Erweiterungen in der Regel auch Erneuerungsarbeiten beinhalten, sind zusätzlich 1,2 Millionen

Franken pro GWh der Produktion vor der Erweiterung anrechenbar (entspricht der Obergrenze von Erneuerungen).

Die Obergrenze bei erheblichen Erneuerungen von 1,2 Millionen Franken pro GWh Nettoproduktion nach der Erneuerung (Bst. d) orientieren sich aus Sicht von Gestehungskosten am höchsten Vergütungssatz für die gleitende Marktprämie von 10 Rp./kWh (Art. 30b Abs. 3 Bst. b).

Die Obergrenzen gelten für die anrechenbaren Investitionskosten vor einer allfälligen Kürzung aufgrund kurzer Konzessionsrestdauer (Art. 61 Abs. 4).

Die Begrenzung der anrechenbaren Investitionskosten wird mit der Zusicherung (Verfügung) dem Grundsatz nach (Art. 54) aufgrund der projektierten Nettoproduktion festgesetzt. Mit der definitiven Festsetzung des Investitionsbeitrags (Art. 59) kann in Fällen von grösseren Abweichungen der Nettoproduktion der ersten fünf vollen Betriebsjahren nach unten die Begrenzung angepasst werden.

Art. 87g und 87j

Das Gesuch um Investitionsbeitrag bei Windenergieanlagen kann bereits viele Jahre vor der Baureife eingereicht werden. Die Zusicherung dem Grundsatz nach wird gestützt auf die ursprünglich projektierte Leistung verfügt. Bei einem Windpark wird im Laufe der weiteren Projektierung die Leistung oft kleiner, da beispielsweise weniger Windturbinen in einem Windpark realisiert werden können. Bei der Erarbeitung der revidierten Verordnungsbestimmungen zum Investitionsbeitrag für Windenergieanlagen, die auf den 1. Januar 2025 in Kraft getreten sind, ging man davon aus, dass ein einziges Investitionsbeitragsgesuch für einen ganzen Windpark eingereicht würde. Daher erachtete man es als sinnvoll, die Zusicherung dem Grundsatz nach nach dem Erreichen der Projektfortschrittmeldung zu aktualisieren, damit basierend auf dem zu diesem Zeitpunkt an die neue und realistischere Leistung angepassten Höchstbetrag, die einzelnen Tranchen des Investitionsbeitrags ausbezahlt werden. Bereits kurz nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen hat sich jedoch gezeigt, dass die Gesuche pro Anlage und nicht pro Windpark eingereicht werden müssen. Eine Aktualisierung der Zusicherung dem Grundsatz nach ist unter diesen Umständen nicht notwendig, weshalb Artikel 87g wieder aufgehoben und Artikel 87j Bst. a entsprechend angepasst wird.

Art. 98

Um zu dokumentieren, wie viel zusätzliche Fördermittel in Anlagen mit erhöhter Winterstromproduktion fließen und um deren Wirkung aufzuzeigen, publiziert das BFE aggregierte Daten zum Winterstrombonus. Dies umfasst die Anzahl Anlagen, die gesamte Leistung der Anlagen, die gesamte Höhe der gewährten Winterstromboni und die durchschnittliche Winterstromproduktion pro kW installierte Leistung.

Art. 108c

Da der Winterstrombonus den bisherigen Höhenbonus ersetzt, wird in einer Übergangsbestimmung festgehalten, dass Anlagen mit einem zugesicherten Höhenbonus diesen auch weiterhin gestützt auf das bisherige Recht beanspruchen können.

Wird die Anlage nach dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen und wurde für diese Anlage ein Höhenbonus zugesichert, so kann der Betreiber wählen, ob er den Höhenbonus oder den Winterstrombonus beanspruchen möchte, sollte die Anlage die Anspruchsvoraussetzungen für diesen erfüllen.

Mit Absatz 5 wird geregelt, dass der neue Höchstbeitrag auf alle Projekte anwendbar ist, also auch auf solche, denen die Einmalvergütung bereits vor Inkrafttreten des Artikels 46u dem Grundsatz nach zugesichert wurde. Einzige Ausnahme bilden Projekte, die dem ursprünglichen Gedanken des dringlich erklärten Artikel 71a EnG besonders Rechnung tragen und bis Ende 2025 die Anforderungen an die teilweise Einspeisung nach dem bisherigen Artikel 46k Absatz 1 EnFV erfüllen. Die Projekte, die alle Voraussetzungen nach dem bis Ende 2025 geltenden Recht erfüllen, sollen auch nach dem Recht behandelt und beurteilt werden, das zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gegolten hat. Nicht vor den

Höchstbeiträgen geschützt werden sollen hingegen all die Projekte, die nach bisher geltendem Recht gar keinen Anspruch auf die privilegierte Förderung nach Artikel 71a Absatz 4 EnG mehr hätten.

Anhang 1.4 Ziffer 7.2

Projekte, die sich in der Umsetzungsphase befinden, sehen sich mit bedeutenden Veränderungen des politischen Umfelds und fehlender Erfahrung der Kantone mit ihrer Rolle im Zusammenhang mit Geothermieprojekten konfrontiert. Damit sie ihr Projekt trotz solcher Erschwernisse durchführen können, muss die Frist zur Einreichung der Inbetriebnahme-Meldung bis Ende 2034 verlängert werden.

Anhang 2.1 Ziffer 2.7.3 und 4.1 Bst. i

Die Höhe des Winterstrombonus wurde basierend auf der möglichen Winterstromproduktion verschiedener Anlagenstandorte und den damit verbundenen Anlagenkosten festgelegt. Dabei wurden zwei Grundsätze berücksichtigt:

Zum einen darf die gesamte Einmalvergütung (inkl. Boni) nach Artikel 25 EnG bei Anlagen mit Eigenverbrauch 30 Prozent und bei Anlagen ohne Eigenverbrauch 60 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen nicht überschreiten. Aus diesem Grund gelten verschiedene Ansätze für die beiden Arten von Anlagen.

Zum anderen soll die erhöhte Förderung für Anlagen mit erhöhter Winterstromproduktion in einem angemessenen Verhältnis zur Förderung von Anlagen mit einer durchschnittlichen Winterstromproduktion stehen. Als Vergleich kann folgendes Beispiel herangezogen werden: Die Schweizer Photovoltaik produziert gemäss Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 19.4157, Reynard, vom 25. September 2019 etwa 27% ihrer Elektrizität im Winterhalbjahr, respektive ca. 270 kWh pro kW installierte Leistung. Eine grosse Photovoltaikanlage mit 1 MW Leistung mit Eigenverbrauch erhält dafür eine Förderung von rund 250 Franken pro kW. Eine Anlage mit einer erhöhten Winterstromproduktion von durchschnittlich 600 kWh pro kW installierte Leistung hat somit einen rund doppelt so hohen spezifischen Winterstromertrag und erhält dafür ebenfalls eine doppelt so hohe Förderung von 500 Franken pro kW Leistung (250 Franken Basisförderung plus 250 Franken Winterstrombonus).

Die Höhe des Winterstrombonus für ein paar typische Fälle ist in folgender Tabelle aufgeführt:

	Winterstromoptimierte PV-Anlage im Mittelland	Winterstromoptimierte PV-Anlage in den Voralpen	Winterstromoptimierte PV-Anlage im Hochgebirge
Spezifische Winterstromproduktion	350 kWh/kW	600 kWh/kW	700 kWh/kW
Spezifischer Winterstrommehrertrag	-	100 kWh/kW	200 kWh/kW
Winterstrombonus bei Eigenverbrauch	-	250 CHF/kW	500 CHF/kW
Winterstrombonus ohne Eigenverbrauch	-	350 CHF/kW	700 CHF/kW

Anhang 6.1 Ziffer 4.3.1

Für die Berechnung der jährlichen Mehrproduktion bei erheblichen Erweiterungen wird bei *Buchstabe b* ergänzt, dass dem Mehrerlös die neu speicherbare Energiemenge hinzugezählt wird. Analog wird diese Ergänzung auch bei *Buchstabe c* vorgenommen, wonach dem Mehrerlös die gerettete speicherbare Energiemenge hinzugezählt wird.